

Campingreglement

der Gemeinde Langnau im Emmental

09. Juli 1985

(Stand 28. September 1998)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Zweck, Begriffe	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
Zweck	1	3
Campieren	2	3
Campingplatz	3	4
Touristenplatz	4	4
Residenzplatz	5	4
Einheit	6	4
Platzhalter	7	4
Platzwart	8	5
II. Campieren ausserhalb von Campingplätzen		
Grundsatz	9	5
Ausnahmen	10	5
III. Allgemeine Vorschriften betreffend Einrichtung und Ausstattung von Campingplätzen		
Bewilligungserfordernis	11	6
Platzeignung	12	6
Flächenbedarf pro Einheit; Personendichte	13	6
Verhältnis Residenz-/Touristenplatz	14	6
Verkehrsmässige Erschliessung	15	7
Wald	16	7
Einfriedung, Bepflanzung	17	7
Parkplätze	18	7
Spielflächen	19	8
Kehrichtbeseitigung	20	8
Fester Raum, Telefon	21	8
Sanitäre Einrichtungen	22	8
a) Aborte	22	8
b) Anlagen für Körperwäsche	23	9
c) Duschen	24	9
d) Allgemeine Waschgelegenheiten	25	9
e) Trinkwasser	26	9
f) Abwasserinstallationen	27	9
Beleuchtung	28	10
Winterbetrieb	29	10
Bauvorschriften für Betriebseinrichtungen; Abstände	30	10
IV. Sicherheitsvorkehrungen		
Grundsatz	31	10
Erste Hilfe	32	10
Notfalldispositiv	33	10
Feuer	34	11
Versicherung	35	11

V. Spezielle Vorschriften für Residenzplätze	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
Bewilligungserfordernis für Dauerunterkünfte	36	11
Baupolizeiliche Vorschriften	37	11
a) Standplätze	38	11
b) Maximale Abmessung	39	12
c) Maximale Ausnutzung	40	12
d) Anbauten, Vorbauten, Antennen	41	12
e) Farbgebung, Material	42	13
f) Unterhalt	43	13
g) Fundamente	44	13
VI. Spezielle Vorschriften für Touristenplätze		
Bewilligungserfordernis	45	13
Anlageplan	46	13
Belegungsziffer	47	14
Zeitweilige Räumung	48	14
Maximale Belegungsdauer	49	14
VII. Betriebsvorschriften		
Bezugsbewilligung	50	14
Besondere Bewilligung	51	15
Platzordnung	52	15
VIII. Gebühren, Strafbestimmungen, Inkraftsetzung		
Gebühren	53	16
Kurtaxe, Beherbergungsabgabe	54	17
Aufsicht, Platzschliessung	55	17
Strafbestimmungen	56	18
Inkraftsetzung	57	18

Die Einwohnergemeinde Langnau i.E. erlässt im Hinblick auf Art. 2, 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 §§1 und 2 des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei, Art. 1, 5 und 17 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970, Art. 4, 5 und 12b und c der Bauverordnung vom 26. November 1970 / 2. Februar 1975, Art. 4 Abs. 1 lit. e Abs. 2 lit. a, Art. 9 und 51 des Dekretes vom 10. Februar 1970 über das Baubewilligungsverfahren, Art. 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB, Art. 9 und 13 ff des Forstgesetzes vom 1. Juli 1973, das Dekret vom 9. Januar 1919 / 4. Mai 1955 / 12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden und Art. 56 ff der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 27. September 1972 / 29. Oktober 1975 das nachfolgende Reglement.

Campingreglement

I. Zweck, Begriffe

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt, im Interesse der Volksgesundheit, des Fremdenverkehrs und einer rationellen Nutzung des Erholungsraumes das Campingwesen zu fördern und zu schützen, indem das Campieren auf Gemeindegebiet in geordnete Bahnen gelenkt wird und indem verhindert wird, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit und Gesundheit gestört oder Landschaften und Ortsbilder beeinträchtigt werden.

Art. 2

Campieren

Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen und Übernachten von Personen in Zelten, Wohnwagen, Mobilheimen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften.

Art. 3

Campingplatz

¹Als Campingplatz gilt ein Lagerplatz, der dem regelmässigen Campieren dient und mit den notwendigen Betriebseinrichtungen ausgerüstet ist

²Ein Campingplatz im Sinne dieses Reglements kann sein:

- a) Touristenplatz
- b) Residenzplatz
- c) Kombination von Touristen- und Residenzplatz

Art. 4

Touristenplatz

Der Touristenplatz dient dem wechselnden und im Einzelfall auf eine Dauer von höchstens sechs Monaten befristeten Aufstellen von mobilen Unterkünften. Darunter sind zu verstehen:

- a) Zelte
- b) Selbstfahrende oder gezogene, jederzeit ortsveränderliche Übernachtungseinrichtungen

Art. 5

Residenzplatz

Der Residenzplatz dient dem Aufstellen von Dauerunterkünften (Zelte, Wohnwagen, Mobilheime und dgl.) je für die Dauer von mehr als sechs Monaten pro Kalenderjahr.

Art. 6

Einheit

Als Einheit im Sinne dieses Reglements gilt die mobile Unterkunft (Zelt, Wohnwagen etc.) mit dem dazugehörigen Motorfahrzeug.

Art. 7

Platzhalter

Platzhalter im Sinne dieses Reglements ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Campingplatzes, der diesen anderen Personen gegen Entgelt zur zweckentsprechenden Benützung zur Verfügung stellt.

Art. 8

Platzwart

Platzwart im Sinne dieses Reglements ist diejenige Person, welche die Aufsicht und Verwaltung eines Campingplatzes innehat.

II. Campieren ausserhalb von Campingplätzen

Art. 9

Grundsatz

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. zum Campieren ausserhalb behördlich bewilligter Campingplätze ist in der Regel nicht gestattet.

Art. 10

Ausnahmen

¹Die Ortschaftspolizeibehörde kann auf Gesuch hin mit Zustimmung durch den Grundeigentümer Ausnahmegewilligungen für das Campieren ausserhalb bewilligter Campingplätze erteilen.

²Campieren ausserhalb bewilligter Campingplätze im Wald bedarf ausserdem der Zustimmung des Kreisforstamtes, sofern mehr als eine Nacht campiert wird.

³Ausnahmegewilligungen können insbesondere vorgesehen werden für:

- Jugendorganisationen
- Camping auf dem Bauernhof
- besondere Gründe

⁴In den Ausnahmegewilligungen sind Auflagen festzusetzen betreffend Hygiene, Sauberkeit der Umgebung, öffentliche Ruhe und Ordnung etc. Sie sind zu befristen.

⁵Durchreisende dürfen zum einmaligen Übernachten ihr Zelt oder ihren Wohnwagen ausserhalb bewilligter Campingplätze aufstellen, sofern der Grundeigentümer die Zustimmung erteilt hat.

III. Allgemeine Vorschriften betreffend Einrichtung und Ausstattung von Campingplätzen

Art. 11

Bewilligungserfordernis

¹Für die Erstellung oder Erweiterung von Residenz- und Touristenplätzen gelten die Bestimmungen von Art. 12 der Bauverordnung.

²Wegleitend bei der Ausarbeitung der Überbauungspläne mit Sonderbauvorschriften sind die Richtpläne der Gemeinde.

Art. 12

Platzeignung

¹Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitlichen Anforderungen zu genügen. Insbesondere muss der Boden trocken sein und darf nicht in einem Gefahrengebiet (Art. 30 BauG) liegen.

²Die öffentlichen Interessen im Sinne von Art. 5 BauG, bzw. Art. 12c BauV, sind zu wahren.

Art. 13

Flächenbedarf pro Einheit;
Personendichte

¹Die Bewilligungsbehörde bestimmt im Einzelfall die durchschnittliche Mindestbruttofläche pro Einheit. Angemessen sind:

- 40 m²/Einheit für Durchgangsplätze
- 100 m²/Einheit für Ferienplätze
- 100 m²/Einheit für Residenzplätze

²Als Grundlage zur Bemessung der Kapazität und der notwendigen Einrichtungen gelten 3 Personen pro Einheit.

Art. 14

Verhältnis Residenz- und Touristenplatz

Der Anteil Dauerunterkünfte (Residenzplätze) an der Gesamtzahl aller Einheiten eines Campingplatzes sollte 80 % nicht überschreiten.

Art. 15

Verkehrsmasse
Erschliessung

¹Die Zufahrten sind den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechend zu gestalten und zu signalisieren.

²Der Verkehr auf den örtlichen und dem überörtlichen Strassennetz darf durch den Motorfahrzeugverkehr zum und vom Campingplatz nicht gefährdet und der Verkehrsfluss auf Durchgangsstrasse nicht gehemmt werden.

Art. 16

Wald

Vor der Errichtung oder Erweiterung eines Campingplatzes müssen in Zusammenarbeit mit der Forstdirektion (Kreisforstamt) die forstpolizeilichen Probleme des Einzelfalles definitiv geregelt werden.

Art. 17

Einfriedung,
Bepflanzung

¹Zwecks Einordnung des Campingplatzes in die Landschaft oder aus Gründen der Verkehrssicherheit kann die Baubewilligungsbehörde eine zusätzliche angemessene Bepflanzung bzw. eine tarnende Einfriedung des Campingplatzes verlangen. Bestehende Baumbestände und Uferbestockungen sind durch geeignete Massnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

²Die Baubewilligungsbehörde kann durch zuständige Instanzen der Natur- und Uferschutz-, Verkehrs-, Touristik- und Freizeitschutzverbände beraten werden.

Art. 18

Parkplätze

Der Platzhalter hat für genügend Parkraum zu sorgen. Angemessen ist 1 Parkplatz pro Einheit sowie zusätzlich 1 Parkplatz auf 10 Einheiten.

Art. 19

Spielflächen

¹Als Spielflächen sind mindestens 10 % der Gesamtfläche des Campingareals als zusammenhängende Teile von mindestens je 100 m² auszuscheiden und freizuhalten.

²Auf die Errichtung von Spielflächen innerhalb des Campingareals kann in dem Masse verzichtet werden, als durch eine entsprechende vertragliche Regelung die Benutzung unmittelbar benachbarter Spielflächen ausserhalb des Campingareals nachgewiesen werden kann.

³Auf reinen Passantenplätzen für Durchreisende kann auf Spielflächen verzichtet werden.

Art. 20

Kehrichtbeseitigung

¹Auf dem Campingareal sind für Abfälle geschlossene Behälter mit einem Fassungsvermögen von 10 Liter pro Einheit und Tag aufzustellen.

²Die Kehrichtabfuhr ist gemäss Kehrichtreglement der Gemeinde sicherzustellen

Art. 21

Fester Raum, Telefon

¹Auf jedem Campingplatz ist ein geeigneter, fester Raum für das Einschreiben der Campierenden, die Postaufbewahrung und -abgabe, die Aufbewahrung des Sanitätsmaterials etc. zur Verfügung zu stellen.

²Mindestens eine Telefonanlage muss in unmittelbarer Platznähe von dem Campierenden benutzt werden können.

Art. 22

Sanitäre Einrichtungen

¹Die Abortanlage ist nach Geschlechtern getrennt, je mit Vorraum und Handwascheinrichtung anzulegen. Das Anbringen von Gemeinschaftshandtüchern ist verboten.

a) Aborte ²Mindestanforderung ist ein Abort mit Wasserspülung auf 12 Einheiten und ein zusätzlicher Piss-stand auf 50 Einheiten. Zudem ist mindestens 1 spezielle Ausgussstelle für das Entleeren der Fäkalienbehälter mobiler Campingtoiletten zu erstellen.

Art. 23

b) Anlagen für Körperwäsche ¹Ein allgemeiner Waschplatz mit Abstellfläche und Spiegel für je 8 Einheiten muss vorhanden sein.

²Mindestens 50 % der Waschplätze müssen sichtgeschützt sein.

Art. 24

c) Duschen Mindestanforderung ist eine Dusche auf 25 Einheiten, sofern keine Badegelegenheit vorhanden ist, auf 40 Einheiten, sofern Badegelegenheit vorhanden ist.

Art. 25

d) Allgemeine Waschgelegenheiten Allfällige besondere Geschirr-, Textil- und Fusswaschstellen sind getrennt anzubringen. Die Zapfstellen müssen mit einem Ablauf und der Boden darunter mit einem festen, rutschsicheren Belag versehen sein.

Art. 26

e) Trinkwasser Das Trinkwasser ist aus dem Ortsnetz zu beziehen, sofern nicht Trinkwasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Art. 27

f) Abwasserinstallationen Abwasserinstallationen müssen entsprechend den in der Gewässerschutzbewilligung (Art. 56 ff KGV) festgehaltenen Bedingungen erstellt werden.

Art. 28

Beleuchtung

Die Beleuchtung von Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen muss gewährleistet sein.

Art. 29

Winterbetrieb

Wenn der Campingplatz oder ein Teil davon während der Wintermonate in Betrieb ist, müssen Toiletten- und Waschplätze entsprechend der Beleuchtung funktionstüchtig gehalten werden.

Art. 30

Bauvorschriften für
Betriebseinrichtungen:
Abstände

Bauten und Anlagen für die Betriebseinrichtungen unterliegen den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften. Gegenüber öffentlichen und privaten Strassen sowie Bauzonen sind die entsprechenden gesetzlichen und reglementarischen Abstände (Baureglement) einzuhalten.

IV. Sicherheitsvorkehrungen

Art. 31

Grundsatz

Sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes müssen den Erfordernissen der Sicherheit entsprechen

Art. 32

Erste Hilfe

¹Der Platzhalter hat eine angemessene Sanitätsausrüstung für erste Hilfe bereitzuhalten.

²Der Platzwart muss in der Lage sein, erste Hilfe zu leisten.

Art. 33

Notfalldispositiv

Ein Notfalldispositiv, welches Adressen und Telefon der zu benachrichtigenden Stellen (Polizei, Arzt, Feuerwehr etc.) enthält, ist aufzulegen, respektive jedermann ersichtlich anzuschlagen.

Art. 34

Feuer

¹Das Entfachen offenen Feuers ist nur in den hierfür eingerichteten Feuerstellen gestattet. Bei Sturmwind darf kein Feuer brennen.

²In Absprache mit (Feuerwehrkommandant, Feuerwehrkommission o.ä.) sind an geeigneter Stelle und in genügender Zahl Feuerlöscher bereitzustellen.

Art. 35

Versicherung

Der Platzhalter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, deren Leistungen jenen der Versicherungen der Campingverbände entsprechen sollen.

V. Spezielle Vorschriften für Residenzplätze

Art. 36

Bewilligungserfordernis für Dauerunterkünfte

Für das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen, Zelten und dgl. als Dauerunterkünfte (mehr als 6 Monate) auf einem gemäss Art. 11 bewilligten Residenzplatz ist eine Baubewilligung erforderlich.

Art. 37

Baupolizeiliche Vorschriften

Die nachfolgenden baupolizeilichen Vorschriften (Art. 38-44) gelten bei der Ausarbeitung von Sonderbauvorschriften für Residenzplätze als verbindliche Rahmenbedingungen.

Art. 38

a) Standplätze

¹Der Residenzplatz ist in Standplätze (Parzellen) aufzuteilen. Die Standplatzgrösse richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 des Reglements.

²Je Standplatz darf nur eine Einheit (Art. 6) aufgestellt werden. Für Sonderfälle (z.B: Wintercampingplätze) können befristete Sonderregelungen getroffen werden.

Art. 39

b) Maximale
Abmessung

¹Die Höhe der Unterkunft darf 3m nicht überragen.

²Die Bodenfläche einer Unterkunft inklusive Anbauten, Vorbauten, Vordächer und Vorzelte darf 50m² nicht überschreiten.

³Vorbehalten bleibt Art. 40.

Art. 40

c) Maximale
Ausnutzung

¹Die maximale Ausnutzung eines Standplatzes darf 50 % nicht überschreiten. Sonderregelungen gemäss Art. 39 Abs. 2 bleiben vorbehalten.

²Zur Ausnutzung zählt die Wohnunterkunft inklusive Anbauten, Vorbauten, Vordächer und Vorzelte. Nicht zur Ausnutzung zählt das auf dem Standplatz abgestellte Zugfahrzeug, sofern dieses nicht als Unterkunft dient.

Art. 41

d) Anbauten,
Vorbauten,
Antennen

¹Anbauten, Vorbauten, Vordächer und Vorzelte sowie Wind- oder Sichtschutzwände dürfen die Höhe der zugehörigen Unterkunft nicht überragen.

²Offene oder geschlossene Anbauten, Vorbauten und Vordächer aus festem Material (Vorzelte somit ausgenommen) dürfen insgesamt pro Einheit eine Grundfläche von 50 % der zugehörigen Unterkunft, jedoch höchstens 18 m² aufweisen (vorbehalten bleibt Art. 40).

³Offene und geschlossene Anbauten und dgl. sowie Wind- oder Sichtschutzwände aus festem Material und Antennen erfordern eine kleine Baubewilligung.

Art. 42

e) Farbgebung,
Material

An- und Vorbauten sind den Unterküften anzupassen, indem eine harmonisierende Farbe und passendes Material zu wählen ist.

Art. 43

f) Unterhalt

Unterkünfte sowie Vorzelte, An- und Vorbauten sind in gutem und sauberem Zustand zu erhalten.

Art. 44

g) Fundamente

Das Erstellen fester Fundamente ist nicht gestattet.

VI. Spezielle Vorschriften für Touristenplätze

Art. 45

Bewilligungs-
erfordernis

Für die Erstellung oder Erweiterung eines Touristenplatzes ist ein Bewilligungsverfahren gemäss Art. 11 erforderlich.

Art. 46

Anlageplan

Dem Baugesuch ist, neben den üblichen Unterlagen, ein Anlageplan beizulegen, in welchem namentlich und gemäss den allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements (Art. 11 ff) festzulegen sind:

- Begrenzung des Campingplatzes sowie allfällige Begrenzung des Touristenplatzes gegenüber einem Residenzplatz
- Zufahrt
- Einfriedung, Bepflanzung
- Parkplätze
- Spielflächen
- Einrichtungen für Kehrichtbeseitigung
- Feste Betriebseinrichtungen, sanitäre Anlagen
- Telefon
- Interne Erschliessung und Einteilung in Standplätze bei maximaler Belegung

Eventuell zusätzlich vorhandene Einrichtungen wie z.B.:

- Hundetoiletten
- Waschplätze für Autos
- etc.

Art. 47

Belegungsziffer

Für jeden Touristenplatz wird in der Betriebsbewilligung (Art. 51) entsprechend seiner Ausstattung eine maximale Belegungsziffer für die Zahl der zulässigen Einheiten festgelegt, die während der Hochsaison und besonderen Anlässen kurzfristig überschritten werden darf, jedoch ohne Reduktion der Spielflächen.

Art. 48

Zeitweilige Räumung

Der Gemeinderat kann aus forstpolizeilichen Gründen die teilweise oder ganze periodische Räumung des Touristenplatzes von sämtlichen Unterkünften ausserhalb der Saison vorbehalten. Die Räumung des Platzes darf nicht länger als höchstens für 6 Monate pro Kalenderjahr verfügt werden und ist mindestens 1 Jahr im Voraus festzulegen.

Art. 49

Maximale
Belegungsdauer

Auf Touristenplätzen dürfen mobile Unterkünfte maximal wähen 6 Monaten aufgestellt bleiben.

VII. Betriebsvorschriften

Art. 50

Bezugsbewilligung

¹Vor Inbetriebnahme eines Campingplatzes bedarf der Platzhalter einer schriftlichen Bewilligung (Bezugsbewilligung) des Gemeinderates.

²Die Bezugsbewilligung wird erteilt, wenn

- a) die baulichen Anlagen vorschriftsgemäss erstellt und betriebsbereit sind
- b) die ordnungsgemässe Abwasser- und Kehrichtbeseitigung sichergestellt ist
- c) die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind
- d) vom Platzhalter eine angemessene Haftpflichtversicherung gegenüber Gästen und Dritten abgeschlossen wurde
- e) eine annehmbare Platzordnung vorliegt
- f) der Platzhalter und der allenfalls von ihm bezeichnete Platzwart Gewähr für eine vorschriftsgemässe Führung des Campingplatzes bieten, gut beleumundet und volljährig sind
- g) der Platzwart oder dessen Stellvertreter im Besitze eines Samariter- bzw. eines Nothelferausweises ist.

³Eine neue Bezugsbewilligung ist auch bei Erweiterung von Campingplatz erforderlich.

Art. 51

Besondere
Bewilligungen

Die Erteilung besonderer Bewilligungen (Kleinhandels- und Gastwirtschaftspatent, Gewässerschutz- und Baubewilligung etc.) richtet sich nach den einschlägigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften.

Art. 52

Platzordnung

¹Der Platzhalter hat dem Gemeinderat eine Platzordnung zur Genehmigung vorzulegen.

²Die vom Gemeinderat genehmigte Platzordnung ist in den gebräuchlichsten Sprachen an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen und/oder jedem Platzbenützer bei Vertragsabschluss direkt auszuhändigen.

³In der Platzordnung müssen Vorschriften enthalten sein über

- Meldepflicht (Sofort nach Ankunft hat sich der Gast beim Platzwart anzumelden und den aufliegenden Ankunftsschein wahrheitsgetreu auszufüllen bzw. ausfüllen zu lassen).
- Identitätsnachweis, Altersnachweis (Der Platzwart hat den Nachweis der Identität zu verlangen. Jugendliche haben sich über ihr Alter auszuweisen).
- Schulpflichtige (Diese dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie in Begleitung Erwachsener sind oder der Platzwart die Verantwortung übernimmt).
- Nachtruhe (Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr hat vollständige Ruhe zu herrschen. In dieser Zeit ist jeder Motorfahrzeugverkehr innerhalb des Campingplatzes verboten).
- Gebühren (Diese sind getrennt nach den verschiedenen Besucherkategorien aufzuführen und in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen).

⁴Im Weiteren ist es dem Platzhalter freigestellt, in der zu genehmigenden Platzordnung weitere Vorschriften aufzustellen, wie z.B. über

- Zulassungsbedingungen
- Platzwahl
- Benützung der Installationen
- Spiele
- Betrieb von Lautsprecher-Apparaten
- Halten von Tieren
- Fahrenden und ruhenden Verkehr von Motor- und Wasserfahrzeugen
- Sauberkeit
- etc.

VIII. Gebühren, Straf- und Übergangsbestimmungen, Inkraftsetzung

Art. 53

Gebühren

¹Bei der Erstellung und während des Betriebes eines Campingplatzes kann die Gemeinde folgende Gebühren erheben:

- eine Baubewilligungsgebühr gemäss Tarif
- eine Bezugsbewilligungsgebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 200.00
- eine jährliche Aufsichts- bzw. Kontrollgebühr von Fr. 40.00 bis Fr. 100.00

²Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch den Gemeinderat, je nach Grösse und Bedeutung des in Frage stehenden Campingplatzes.

³Die übrigen Gebühren und Taxen (z.B. für Kehrichtbeseitigung, Kanalisation und Wasserversorgung etc.) richten sich nach den entsprechenden Reglementen der Gemeinde.

Art. 54

Kurtaxe, Beherbergungsabgabe

¹Die Campierenden auf Touristen- und Residenzplätzen unterliegen der Kurtaxenpflicht gemäss dem Kurtaxenreglement* der Gemeinde Langnau vom 8. Dezember 1974 sowie der kantonalen Beherbergungsabgabe gemäss dem Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs.

²Die kantonale Beherbergungsabgabe und die örtliche Kurtaxe sind vom Platzhalter einzuziehen und der berechtigten Stelle abzuliefern.

Art. 55

Aufsicht, Platzschliessung

¹Die Ortspolizeibehörde überwacht den Betrieb des Campingplatzes.

²Der Campingplatz ist zu schliessen, wenn er bezüglich Einrichtung und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglements nicht mehr entspricht und die gerügten Mängel nicht innert angemessener Frist behoben werden kann.

³Schliessungsverfügungen sind gemäss Art. 57 ff Gemeindegesetz anfechtbar.

* Formelle Anpassung vom 28. September 1998: Übernachtungstaxenreglement ersetzt durch Kurtaxenreglement

⁴Die zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinde haben das Recht, jederzeit die Campingplätze zu kontrollieren.

Art. 56

Strafbestimmungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat gemäss Art. 6 f Gemeindegesetz mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anwendbar sind. Das Verfahren richtet sich nach dem Dekret vom 9. Januar 1919 / 4. Mai 1955 / 12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden und dem Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern.

Art. 57

Inkraftsetzung

¹Dieses Reglement tritt nach Annahme in der Gemeindeabstimmung und nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern auf den vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die mit diesem in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Das vorstehende Campingreglement ist an der heutigen Urnenabstimmung mit 1196 ja gegen 352 nein angenommen worden.

Langnau i. E., 9. Juni 1985

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Hans Lüthi

Hans Brechbühl

Zeugnis

Das vorstehende Campingreglement wurde während je 20 Tagen vor und nach der Urnenabstimmung vom 9. Juni 1985 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Signau vom 17. Mai und 10. Juni und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 15. Mai 1985 bekanntgemacht.

Innert der gesetzten Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingelangt.

Langnau, den 9. Juli 1985

Der Gemeindeschreiber

Hans Brechbühl

Genehmigung

Genehmigt durch die Polizeidirektion des Kantons Bern am 31. Juli 1985.